

Kinder haben Rechte e. V. Gruobachstr.44, 72770 Reutlingen

Landratsamt Reutlingen - Jugendamt  
Herrn Reinhard Glatzel  
Bismarckstr. 16  
72764 Reutlingen

Sigrun Häußermann  
Tel. 07072-5203  
Fax: 07072-921450  
e-mail:  
[kihare@googlemail.com](mailto:kihare@googlemail.com)  
[www.kihare.de](http://www.kihare.de)

01.08.2014

Sehr geehrter Herr Glatzel,

ich möchte im Namen des Vereins „Kinder haben Rechte Reutlingen/ Tübingen e.V.“ die Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe beantragen.

Nachdem der Verein seinen Sitz nach Reutlingen verlegt hat, liegt die Zuständigkeit für die Anerkennung beim Kreisjugendamt Reutlingen. Meine Rücksprache mit dem Landesjugendamt hat ergeben, dass auch bei einer Tätigkeit in zwei Landkreisen das örtliche Jugendamt zuständig ist, in dem der Verein seinen Sitz hat.

Der Verein besteht seit 1997. Er hat sich zur Aufgabe gemacht,

- **Kinder und Jugendliche über ihre Rechte zu informieren, sowie bei der Durchsetzung dieser Rechte zu unterstützen und zu begleiten,**
- **die in Einrichtungen der Jugendhilfe lebenden Kinder und Jugendlichen über ihre Rechte zu informieren und dabei mit zu helfen, dass ihnen angemessene Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten z.B. in Form von Kinder- und Jugendvertretungen eingeräumt werden,**
- **für Kinder und Jugendliche in Verfahren vor dem Familiengericht qualifizierte Personen als Verfahrensbeistand bzw. „Anwalt /Anwältin des Kindes“ zur Verfügung zu stellen,**
- **für Kinder und Jugendliche, deren Eltern das Sorgerecht entzogen wurde, geeignete und engagierte Vormünder anzubieten,**
- **Schulen, soziale Einrichtungen und andere Multiplikatoren über Kinderrechte in Form von Seminaren und Fortbildungen zu informieren.**

Insbesondere der erste Arbeitsschwerpunkt hat sich im Laufe der letzten Jahre als wesentliches Angebot des Vereins entwickelt.

Die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Ihren Eltern im Rahmen der Jugendhilfe wird im Sinne einer ombudsschaftlichen Beratung und Begleitung verstanden und von den aktiven Vereinsmitgliedern schon seit Jahren in begrenztem Umfang ehrenamtlich umgesetzt werden.



Vorsitzende: Sigrun Häußermann, Gruobachstr. 44, 72770 Reutlingen  
Bankverbindung: KSK Reutlingen, Kontonummer: 110 193 340, BLZ 640 500 00

Außerdem möchte der Verein Kinder und Jugendliche in der Wahrnehmung Ihrer Beteiligungsrechte in Einrichtungen der Jugendhilfe beraten und stärken.

Im Mittelpunkt steht hierbei die Absicht durch Informationsvermittlung hinsichtlich der Machtasymmetrie zwischen Fachkräften und Betroffenen einen Ausgleich zu schaffen und in strittigen Fällen zu vermitteln.

Diese Informationsvermittlung soll nicht nur im Einzelfall geschehen. Es ist längerfristig geplant auch in Form von Veranstaltungen mit freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe Kinderrechte, insbesondere Beteiligungs- und Beschwerde-rechte zum Thema zu machen.

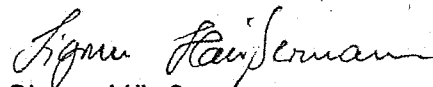
Die Aufarbeitung von Missständen in Einrichtungen durch die Runden Tische zum Thema sexuellen Missbrauch und zum Thema Heimerziehung haben die Notwendigkeit einer **unabhängigen** ombudsschaftlichen Beratung aufgezeigt.

Dieser Weg findet in Baden-Württemberg seine Fortsetzung. Auf Antrag von Sozialministerin Katrin Altpeter hat heute der Stiftungsrat Kinderland die Modellförderung für eine landesweite Ombudsstelle in der Kinder- und Jugendhilfe beschlossen.

Der Vorstand hat entschieden, dass der Zeitpunkt gekommen ist den Verein mit einem offiziellen Status als Freier Träger der Jugendhilfe zu versehen.

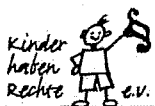
Wir bitten deshalb darum, dem Antrag baldmöglichst statt zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

  
Sigrun Häußermann  
(Vorsitzende)

  
Sabine Spiegel  
(Stellvertreterin)

Anlagen:  
Flyer,  
Satzung  
Pressemeldung des Landes Baden-Württemberg



Vorsitzende: Sigrun Häußermann, Gruobachstr. 44, 72770 Reutlingen  
Bankverbindung: KSK Reutlingen, Kontonummer: 110 193 340, BLZ 640 500 00

Q2/A

(5) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Ihre Aufgabe ist Buchprüfung, Jahresabschlussprüfung und Bericht über die Prüfung vor der Mitgliederversammlung.

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt, Enthaltungen werden nicht berücksichtigt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungsordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.

**§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand im Sinne des BGB § 26 besteht aus der/dem Vorsitzenden, einem/ einer stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier/ der Kassiererin.  
 (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen gewählt.

Aufgaben des Kassiers/ der Kassiererin:

- Kassenführung,
- Einzug der Mitgliedsbeiträge,
- Buchführung,
- Jahresabschluss erstellen.

(3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand regelt seine Geschäftsordnung selbst. Er schließt Arbeits- oder Werkverträge mit Mitarbeitern/innen des Vereins ab.

(5) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Der Vorstand kann seine Beschlüsse im Bedarfsfall auch im Umlaufverfahren treffen, falls kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

**§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen - IGFH.e.V., Frankfurt, der es ausschließlich und unentgeltlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Tübingen, den 28.02.2014

**Satzung**

des Vereins

Kinder haben Rechte e.V.

Reutlingen/Tübingen



## **Satzung des Vereins „Kinder haben Rechte e.V.**

### **Tübingen/Reutlingen**

Verabschiedet am 6. Juni 1997, zuletzt geändert am 28.02.2014  
Ins Vereinsregister Reutlingen eingetragen am 04.07.2014 Nr. 1535

#### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kinder haben Rechte“,  
Verein zur Sicherung der Rechte von Mädchen und Jungen in der Jugendhilfe.
- (2) Er hat seinen Sitz in Reutlingen.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Reutlingen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung der Ziele der Kinder- und Jugendhilfe gemäß SGB VIII.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:  
- *Information, Beratung, Begleitung und Unterstützung von Mädchen und Jungen, deren Eltern, sowie jungen Volljährigen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte im Zusammenhang mit Jugendhilfeleistungen durch Fortbildungsveranstaltungen, Seminare und Bereitstellung von Informationsmaterial.*

- *Unterstützung von MitarbeiterInnen und Jugendlichen beim Aufbau von Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten in Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere durch Information, Fortbildungsangebote und Fachveranstaltungen.*

- *Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in behördlichen und gerichtlichen Verfahren durch Beratung, Anleitung und Vermittlung von qualifizierten Personen als Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG, Anwalt/ Anwältin des Kindes)*

- *Durchführung von Seminaren und Gesprächsgruppen zur Beratung und Unterstützung von Personen, die Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihres Umgangsrechtes (begleiteter Umgang nach § 1684 Abs. 4 BGB) begleiten.*

- *Durchführung von Seminaren und Gesprächsgruppen zur Gewinnung, Beratung und Unterstützung von Personen, die bereit sind Einzelvormundschaften für Kinder und Jugendliche zu übernehmen.*

#### **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Juristische Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können vom Vorstand als Fördermitglieder aufgenommen werden. Sie haben kein Stimmrecht und können keine Funktionen im Verein im Sinne des § 8 wahrnehmen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt in schriftlicher Form gegenüber der/dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

#### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 7).

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird oder wenn der Vorstand dieses wegen wichtiger Vereinsinteressen für notwendig erachtet.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung durch die/den stellvertretenden Vorsitzende/n, unter Wahrung einer Einladungsfrist von 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.  
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:  
Festlegung der Schwerpunkte der Tätigkeit des Vereins, Wahl des Vorstandes, Wahl des Kassiers/ der Kassiererin, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes und des Kassiers/ der Kassiererin, Festsetzung des Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

## **Vorstandsbericht des Vereins „ Kinder haben Rechte“ für das Jahr 2013**

Im Jahr 2012 kamen die aktiven Mitglieder und der Vorstand drei Mal zu einer Vorstandssitzung zusammen. Darüber hinaus gab es noch zwei Termine für den Vorstand zur Schulung in der Bedienung und Pflege der Homepage.

Inhalte und Themen der Vorstandsarbeit des letzten Jahres waren insbesondere:

### **1. Homepage**

Die Homepage ist fertig und im Netz gut zu finden. Die Internetadresse ist [www.Kihare.de](http://www.Kihare.de)  
Die Rückmeldungen von anderen Fachleuten über das Ergebnis unserer Arbeit sind sehr positiv. Eine interne Statistik, die beim Provider einzusehen ist, gibt Auskunft darüber, dass seit April 2013 die Homepage in den einzelnen Monaten wie folgt aufgerufen wurde:

April:	31 Besucher
Mai:	344 Besucher
Juni:	661 Besucher
Juli:	761 Besucher
August:	622 Besucher
September:	799 Besucher
Oktober:	764 Besucher
November:	263 Besucher

### **2. Ombudsschaftliche Beratung**

Abgesehen von einer Reihe von kurzen telefonischen Auskünften in der Zeit von April bis jetzt gab es 10 Anfragen, die in einem längeren Prozess beraten und unterstützen konnten.

Es ging in diesen Fällen um

- Umgangsproblematik
- belastende Situationen von Kindern, deren Eltern getrennt sind,
- Probleme bei der Beteiligung von Kindern- und Jugendlichen, bzw. ihren Eltern im Hilfeplanverfahren beim Jugendamt
- Nicht entsprechende Berücksichtigung des Wunsch – und Wahlrechts bei der Hilfeplanung
- Sorgerechtsentscheidung gegen den Willen des Kindes
- Pflegefamilie, die nach 13 Jahren laut Entscheidung des Jugendamtes ihr Pflegekind abgeben soll
- Unterstützung bei der Umsetzung von Ansprüchen im Rahmen 35 a SGB VIII (Schulbegleitung)

Ein Fallbeispiel soll verdeutlichen, wie solch eine Unterstützung aussehen kann:

Es meldete sich beim Verein eine Familie mit einem 8 jährigen Jungen, der die kinder- und jugendpsychiatrisch bestätigte Diagnose ADHS hat. Der Junge war im Kindergarten schon durch seine Unkonzentriertheit aufgefallen. Er war jetzt in der 3. Klasse Grundschule und konnte zunehmend dem Unterricht nicht mehr folgen. Er trödelte vor sich hin, versank in Tagträumereien und konnte daher viele Aufgabenstellungen nicht umsetzen. Beim selbstständigen Arbeiten musste er immer wieder zur Weiterarbeit ermuntert werden und arbeitet eigentlich nur dann an seinen schriftlichen Aufgaben, wenn er direkte Hilfe von der Lehrkraft oder einem Mitschüler erhielt. Dies hatte zur Folge, dass er mit der zur Verfügung stehenden Zeit nie zurechtkam und sich schon riesige Lücken im Lernstoff auftraten (trotz Förderplan mit extra Aufgaben und Zusatzstunden). Die Lehrerin hatte zwar die Mitschüler gut motivieren können den Jungen zu unterstützen, diese Hilfe war jedoch nicht auf Dauer von den Mitschülern zu leisten. Die Lehrerin konnte die Einzelanleitung und Ansprache, die das Kind eigentlich gebraucht hätte, im benötigten Umfang ebenfalls nicht erbringen.

Die Eltern stellten einen Antrag auf Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII (seelische Behinderung) und hatten sich um alle formalen Voraussetzungen wie diverse Gutachten und Stellungnahme der Schule gekümmert. Der Antrag wurde jedoch vom zuständigen Jugendamt abgelehnt.

Begründung: Die für die Bewilligung des Antrages notwendigen Voraussetzungen lägen nicht vor. Insbesondere sei die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben nicht beeinträchtigt, bzw. sie würde nach derzeitigen Erkenntnissen auch nicht drohen, da der Junge ja in der Klasse und auch im privaten Umfeld sozial gut integriert sei.

Bis die Familie sich in ihrer Ratlosigkeit schließlich an den Verein wendete, waren 4 Monate vergangen. Die Frist zum Widerspruch gegen den Bescheid war abgelaufen.

Um in diesem Fall gut zu beraten, war es notwendig im Internet nach Expertisen zu § 35 a SGB VIII zu recherchieren und die Familie bei den Formulierungen im Antrag zu unterstützen.

Der Familie wurde vom Verein folgenden Vorgehensweise vorgeschlagen:

- Nochmals einen neuen Antrag auf Schulbegleitung stellen
- Neue Stellungnahme der Schule einholen, in der mehr auf die befürchtete Ausgrenzung beim Eintritt in die Hauptschule aufgrund einer neuen Klassensituation eingegangen wurde, bzw. die dann wahrscheinliche Umschulung in eine Förderschule trotz ausreichender Intelligenz
- Schilderung der Probleme des Jungen im häuslichen Bereich und im Freundeskreis aufgrund seiner Langsamkeit und Unkonzentriertheit. Die Eltern hatten dies bisher nicht als erwähnenswert im Antrag angesehen.
- Der Vater sollte im Antrag auch schildern, wie er selbst als Kind mit fast identischer Symptomatik unter den Hänseleien der anderen Kinder gelitten hatte und nur durch den Einsatz einer verständnisvollen Lehrerin durch die Schule gekommen sei. (Wissenschaftliche Untersuchungen weisen auf eine erbliche Komponente von ADHS hin)
- Der involvierte sonderpädagogische Dienst sollte in einem zweiten Gutachten mehr auf das zu befürchtende schulische Versagen und die damit verbundene persönlichen Probleme des Jungen Bezug nehmen.

Die Eltern waren mit diesem präziser begründeten und der Intension des § 35 a des SGB VIII entsprechenden Antrag erfolgreich.

### **3. Staatlicher Auftrag zur Inklusion versus Schulbegleitung nach § 35 a SGB VIII**

Der Vorstand konnte das langjährige Vereinsmitglied Wolfgang Trede, Jugendamtsleiter im Landkreis Böblingen, dafür gewinnen über o.g. Problematik anlässlich einer Vorstandssitzung zu informieren. Folgender Unterschied wurde deutlich: Aufgabe der Schulbegleitung ist es durch flankierende Hilfen den Schulbesuch überhaupt erst zu ermöglichen und über ein Teamteaching das Kind im sozialen Umfeld in der Klasse stützen.

Erst muss die Schule schauen, was sie als Voraussetzung verbessern kann – ist es überhaupt die richtige Schule – wäre die Förderschule / Sonderschule besser. Zunächst muss die Schule alle Möglichkeiten ausreizen, dann erst greift § 35a SGB VIII.

Die genaue Abgrenzung zum staatlichen Inklusionsauftrag in der Schule ist aber noch nicht gut geregelt. Wolfgang Trede´s Vortrag hat mehr Klarheit in dieses Problemfeld gebracht, das in der ombudsschaftlichen Beratung im Verein zunimmt. Interessant dürfte sein, dass der Landkreis Tübingen diese Frage der Abgrenzung durch die gerichtlichen Instanzen klären lassen will.

### **4. Bundesnetzwerk Ombudsschaft**

Am 11. Oktober nahmen Sigrun und Hans-Peter Häußermann an einem Fachtag zum Thema Ombudsschaft in der Jugendhilfe in Freiburg teil. Der Fachtag wurde von der Initiative Habakuk der Caritas der Erzdiözese Freiburg veranstaltet. Am Tag zuvor fand das 10. bundesweite Netzwerktreffen Ombudsschaft statt. Es wurde ebenfalls von den Freiburger KollegInnen geplant und durchgeführt.

Im Focus des Netzwerktreffens standen:

- Suche nach **Finanzierungsmöglichkeiten einer Koordinationsstelle des Bundesnetzwerkes.**

Ein Antrag bei Aktion Mensch scheidet derzeit an den dafür notwendigen Eigenmitteln der Vereine, bzw. Initiativen. Es soll noch bei der Friedrich-Ebert-Stiftung, der Böll-Stiftung oder bei der Stiftung der Grünen nachgefragt werden.

- **Kinder- und Jugendhilfetag in Berlin 3.-5.6.2014.**

Die Mitglieder sprechen sich dafür aus, dass das Bundesnetzwerk am Kinder- und Jugendhilfetag teilnimmt. Die Planung und Koordination übernimmt Frau Triska von der Caritas der Erzdiözese Freiburg/ Habakukvertreterin.

- **Geschlossene Unterbringung und Kinderrechte**

Wer vertritt die Interessen der Jugendlichen in diesen Einrichtungen, sollten diese über ihre Rechte besser informiert werden? Als Beispiel wird die inzwischen geschlossene Einrichtung Hasenburg in Brandenburg genannt. Das Thema wird sehr unterschiedlich diskutiert. Es sollen beim nächsten Mal Erfahrungen in diesem Feld ausgetauscht und intensiver überlegt werden, ob und wie die einzelnen Initiativen/ Vereine in diesem Feld tätig werden wollen/können.

- **Qualitätsstandards in der ombudsschaftlichen Beratung** wurden überarbeitet und angepasst.

Sie sollen für alle Initiativen Orientierung und Grundlage sein. (s. Anlage)

- **Nächstes Netzwerktreffen, Mittwoch, der 7. Mai 2014 in Frankfurt**

Am Fachtag hielt Herr Roland Rosenow, Mitarbeiter in einer Anwaltskanzlei in Freiburg mit dem Schwerpunkt Sozialrecht einen Vortrag zum Thema **Kooperation zwischen Ombudsstellen und Anwalt bei Widerspruchs- und Klageverfahren**

Er machte deutlich, wie wichtig Kenntnisse aus dem Verwaltungs- und Verfahrensrecht sind um rechtliche Positionen im SGB II und SGB VIII von Mandanten durchzusetzen. Er zeigte auf was zu beachten ist, dass eine effektive Kooperation zwischen einem Anwalt und einer Ombudsschaftsstelle zustande kommt.

Einen weiteren Schwerpunkt des Fachtags stellte der Vortrag von Peter Schruth dar. Er ist Professor für Recht in der Sozialen Arbeit des Fachbereiches Sozial- und Gesundheitswesen der Hochschule Magdeburg-Stendal sowie im Vorstand des Berliner Rechtshilfefonds Jugendhilfe. Er beschrieb die weiteren Entwicklungen in Berlin auf **das Gutachten von Prof. Wiesner hin zum Thema Notwendigkeit und Etablierung von Ombudsschaft**. Inzwischen ist **in Berlin vom Senat eine Stelle für ombudsschaftliche Unterstützung in der Jugendhilfe eingerichtet** worden. Die erste öffentlich finanzierte Stelle in Deutschland.

## 5. Öffentlichkeitsarbeit

Am 09.08.13 informierten Sigrun und Hans-Peter Häußermann eine am Verein interessierte Studentin der Sozialpädagogik von der Esslinger FH über die Arbeit des Vereins, insbesondere über das Projekt Ombudsschaft.

Am 08.11.2013 war der Verein Kinder haben Rechte Mitveranstalter einer Tagung der Bonhoefferhäuser in Tübingen zum Thema: **Vormünder als Ressource nicht als Belastung! Das Vormundschaftsgesetz und seine Folgen für die Praxis von Pflegefamilien und Erziehungsstellen**. Frau Dr. Henriette Katzenstein, DiJuF, Heidelberg referierte vor ca. 50 Teilnehmenden humorvoll zum Thema. Sigrun Häußermann stellte im Anschluss die Arbeitsschwerpunkte des Vereins vor. Sie schilderte Ihre Bemühungen bei den Jugendämtern in Tübingen und Reutlingen sowie den Familiengerichten hinsichtlich der vermehrten Bestellung von Einzelvormündern. Sie verwies ebenfalls auf die Möglichkeit, dass Einzelvormünder unter dem Dach eines Vereins im Rahmen einer Vereinsvormundschaft (bezahlte und fachlich begleitete) tätig sein können. Der Verein KihaRe plant eine für diese Aufgabe notwendige Anerkennung als Freier Träger der Jugendhilfe zu beantragen.

Reutlingen, den 12.01.2013

Für den Vorstand

*Sigrun Häußermann*